

Menschen immer mit dem aktuellen Einkommen zu rechnen und gerade nicht mit dem Einkommen des Vorjahrs, wie es das VG Cottbus praktiziert.

Für das KrJA H stellt sich daher die Frage, ob es sich bei der Entscheidung des VG Cottbus lediglich um eine „verirrte“ Einzelfallentscheidung handelt und welche Rechtsauffassung das DIJuF diesbezüglich vertritt.

Letztlich geht es um die Frage, ob das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahrs der Berechnung der Kostenbeteiligung junger Menschen zugrunde zu legen ist oder ob das aktuelle Einkommen des jungen Menschen für die Berechnung der Kostenbeteiligung herangezogen werden kann.

*

I. Auslegung im DIJuF-Rechtsgutachten J 8.300 vom 4.10.2013 unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Dem DIJuF-Rechtsgutachten J 8.300 vom 4.10.2013 ist zunächst zu entnehmen, dass § 93 Abs. 4 SGB VIII nach dem Wortlaut und der Regelungssystematik auch für die Kostenbeiträge junger Menschen Anwendung findet, die nach § 94 Abs. 6 SGB VIII zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.

Lediglich in einem zweiten Schritt werden Überlegungen zu einer teleologischen Reduktion – auch im Hinblick auf die vom KrJA H zitierte Stellungnahme des BMFSFJ – dargestellt. So heißt es hier:

„Wenngleich deshalb die nun in Kraft tretende Regelung für kostenbeitragspflichtige Personen in Festanstellung mit regelmäßigem Einkommen unzweifelhaft dazu führt, dass auch ihr Einkommen nach dem Vorjahreszeitraum berechnet werden muss, so ist die gleiche Konsequenz aus og Gründen für junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, deren Beteiligung sich nach § 94 Abs. 6 SGB VIII richtet, *nicht wünschenswert*. Soweit in der Gesetzssystematik eine Auslegungsmöglichkeit erkannt würde, wäre diese im Sinne einer pädagogisch sinnvollen Kostenbeteiligung zu nutzen.“

Auch das BMFSFJ hat hierzu in einer E-Mail auf eine E-Mail-Anfrage aus der jugendamtlichen Praxis wie folgt geantwortet:

„Die Kostenheranziehung von jungen Menschen wird in § 94 Absatz 6 SGB VIII speziell geregelt. Dies hat der Gesetzgeber im KJVVG dadurch unterstrichen, dass mit den neuen Sätzen 2 und 3 in § 94 Absatz 6 SGB VIII besondere Fälle geregelt werden, in denen von der Kostenheranziehung bei jungen Menschen abgesehen werden kann. Der Sinn und Zweck dieser neuen Regelung (Motivation zur Aufnahme einer Tätigkeit) würde ins Leere gehen, wenn auch bei jungen Menschen gemäß § 93 Absatz 4 SGB VIII (neu) das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres maßgeblich wäre. Außerdem hat der Gesetzgeber von einem Verweis in § 94 Absatz 6 SGB VIII auf § 93 Absatz 4 SGB VIII (neu) abgesehen.“

Ist es also aus pädagogischer Sicht wünschenswert, die Einkommensberechnung für junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII nicht nach § 93 Abs. 4 SGB VIII durchzuführen, so steht dem am Ende immer noch die Rechtssystematik gegenüber und der Umstand, dass in der Gesetzesbegründung die nachgeschobenen Überlegungen nicht angestellt bzw zumindest nicht dokumentiert wurden und somit bei der Auslegung nicht herangezogen werden können.

Die Erörterungen dürften deutlich gemacht haben, dass eine Auslegung des Gesetzes mit dem Ziel, die Anwendung des § 93 Abs. 4 SGB VIII bei der Ermittlung des Umfangs eines Kostenbeitrags nach § 94 Abs. 6 SGB VIII auszuschließen, erheblichen aus der Gesetzssystematik und Gesetzesleistung heraus nicht direkt naheliegenden Begründungsaufwand erfordert, um das wünschenswerte Ergebnis zu erzielen. Aus Sicht des Instituts dürften hierbei die Grenzen der Rechtsdogmatik bei der Rechtsauslegung überschritten sein und dürfte eine sinnvolle Regelung zur Kostenheranziehung junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII nur über eine Gesetzesänderung zu erzielen sein.

Die im DIJuF-Rechtsgutachten J 8.330 vom 4.10.2013 vertretene Auffassung steht somit nicht im Widerspruch zu der vom VG Cottbus getroffenen Entscheidung. Vielmehr wurde in dem Gutachten deutlich gemacht, dass eine andere Auslegung als die, die jetzt auch der Entscheidung des VG Cottbus zugrunde liegt, nicht mit der aktuellen Gesetzeslage vereinbar erscheint. Aus diesem Grund wurde von unserer Seite bereits 2013 darauf hingewiesen, dass Kostenbeitragsbescheide auf der Grundlage des aktuellen Einkommens des jungen Menschen einer gerichtlichen Überprüfung wohl kaum standhalten könnten.

II. Hinweise für die Praxis

Mit der Entscheidung des VG Cottbus vom 3.2.2017 (VG K 568/16) wurde die bereits am 5.3.2015 (VG 18 K 443.14) getroffene Entscheidung des VG Berlin bestätigt. Zwar fehlt es derzeit noch an einer höchstrichterlichen Entscheidung zu dieser Problematik, aus unserer Sicht ist aber nicht davon auszugehen, dass auf höherer Ebene ein anderes Ergebnis erzielt werden könnte. Letztlich muss man zu dem Schluss kommen, dass alle Auslegungen nach Sinn und Zweck der Norm und Zielsetzung des Gesetzgebers dann ihre Grenzen finden, wenn die rechtssystematisch korrekte Auslegung des Gesetzeswortlauts zu einem völlig eindeutigen – anderen – Ergebnis kommt.

Für die Heranziehung Jugendlicher zu den Kosten der stationären Unterbringung aus ihrem Einkommen ist daher das durchschnittliche Monatseinkommen im Vorjahr maßgebend (§ 93 Abs. 4 SGB VIII, § 94 Abs. 6 SGB VIII).

Leistungen nach SGB VIII

Anforderungen an eine Änderung einer Hilfe zur Erziehung nach Leistungsbeginn

§§ 5, 27, 33, 36 SGB VIII, § 48 SGB X

DIJuF-Rechtsgutachten 26.3.2018 – SN_2018_0260 Bm

Die Zwillinge einer Mutter wurden im November 2017 direkt nach der Geburt als Folge eines mehrmonatigen Beratungsprozesses von der im Jugendamt fallzuständigen Fachkraft mit dem Einverständnis der Mutter in einer Erziehungsstelle untergebracht, die die Mutter sich bereits vor der Geburt ansehen konnte. Die Auswahl der Erziehungsstelle erfolgte dabei aufgrund der bisweilen sehr schwankenden Zustimmung der Mutter zur Fremdunterbringung und ihrer depressiven Erkrankung. Die Unterbringung in der Erziehungsstelle verläuft auch nach Einschätzung der fallzuständigen Fachkraft sehr positiv.

Sachgebietsleitung und Abteilungsleitung regen nun an, die Zwillinge aus der Erziehungsstelle zu nehmen und in einer „normalen“ Pflegefamilie

milie unterzubringen. Die (kostenintensive) Unterbringung in einer Erziehungsstelle sei nicht aufgrund eines besonderen Bedarfs der Kinder gerechtfertigt. Die fallzuständige Fachkraft hält es aus fachlichen Gründen für schwer vertretbar, die Kinder aus der Erziehungsstelle, in der sie ihre ersten Lebensmonate verbracht haben, herauszunehmen.

*

I. Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung

Hilfe zur Erziehung (HzE) ist als Rechtsanspruch ausgestaltet. Liegen die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 SGB VIII vor, so besteht ein Rechtsanspruch auf die im Einzelfall zur Deckung des erzieherischen Bedarfs geeignete und erforderliche HzE. Die Feststellung der im Einzelfall geeigneten und erforderlichen Hilfe erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung nach Maßgabe der Vorgaben von § 36 SGB VIII.

II. Die Bestimmung der HzE als Ergebnis eines kooperativen Hilfeplanungsprozesses

1. Beteiligung der Mutter

Da die Eignung der Hilfe sowie ihr Erfolg im konkreten Einzelfall zu einem erheblichen Anteil von den Einstellungen der leistungsberechtigten Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen abhängt, spielen bei der Bestimmung der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe nicht nur objektive Kriterien, sondern auch deren subjektive Vorstellungen und Einschätzungen eine entscheidende Rolle (FK-SGB VIII/*Tammen/Trenczek*, 7. Aufl. 2013, SGB VIII § 27 Rn. 30 ff; *Wiesner/Schmid-Obkirchner* SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 27 Rn. 30). Im Einzelnen ergeben sich Mitbestimmungsmöglichkeiten aus der Notwendigkeit, Eltern für die Inanspruchnahme der Hilfe zu gewinnen, und aus den Anforderungen an die Hilfeplanung (FK-SGB VIII/*Meysen* SGB VIII § 36 Rn. 20). Dabei stellen die Verfahrensvorschriften in §§ 36, 37 SGB VIII besondere Anforderungen an die gemeinsame Aufstellung des Hilfeplans und insbesondere an die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten (FK-SGB VIII/*Tammen/Trenczek* SGB VIII § 27 Rn. 30 ff), die im Fall einer Hilfe außerhalb der Familie insbesondere bei der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle zu beteiligen sind (§ 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII). Eine solche Einbeziehung der personensorgeberechtigten Mutter ist hier nach den Sachverhaltsangaben erfolgt, und die Hilfe wurde gerade in Abstimmung mit ihr und mit ihrem konkreten Einverständnis mit der Unterbringung in gerade dieser Erziehungsstelle gewährt.

2. Rolle von Sachgebiets- und Abteilungsleitung bei der Entscheidung über die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe

Neben der Beteiligung der personensorgeberechtigten Eltern fordert § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII – wenn Hilfe für voraussichtlich längere Zeit zu leisten ist – das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Jugendamts bei der Entscheidung. Erforderlich ist jedenfalls eine teamartige Arbeitsform, wobei es um die fachliche Qualifizierung der Entscheidung geht.

Zu beachten ist dabei, dass die Anforderungen an die kooperative und koproduzierende Entscheidungsfindung die Weisungsbefugnis der Leitung einschränken. Die Leitung kann für die Entscheidung im Einzelfall auch nur maßgeblich be-

teiligt sein, wenn sie an der Hilfeplanung gemeinsam mit den Familienangehörigen beteiligt ist bzw war. In diesem Fall sind im Sinne der Vorgaben des SGB VIII die Leitungskräfte in die Gruppe der Hilfe planenden Fachkräfte eingereiht, die die Entscheidung über die geeignete und erforderliche Hilfe treffen (*Jans ua/Werner* KJHR, Stand: 8/2003, SGB VIII § 36 Rn. 37).

3. Einbeziehung wirtschaftlicher Faktoren in die Entscheidung

Bei der Entscheidung über die geeignete und erforderliche Hilfe auf Basis der Vorgaben von § 36 SGB VIII dürfen Kostengesichtspunkte grundsätzlich keine Rolle spielen (s. dazu DJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 237).

Kostengesichtspunkte dürfen nur im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts Berücksichtigung finden, dh nur dann, wenn die an der Hilfeplanung beteiligten Fachkräfte eine andere Hilfestaltung im Vergleich zu einer von den Leistungsberechtigten gewünschten für ebenso geeignet halten. Nur in dem Fall sind die Kosten für die gewünschte Hilfe (Gestaltung) im Rahmen der Frage von Bedeutung, ob die Wahl mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Es wäre dann zunächst ein Kostenvergleich durchzuführen, wobei idR Mehrkosten von bis zu 20 % als nicht unverhältnismäßig gelten. Allerdings ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass bei der Feststellung der Unverhältnismäßigkeit kein rein rechnerischer Kostenvergleich vorzunehmen ist. Erforderlich ist vielmehr eine (zusätzlich) wertende Betrachtungsweise, bei der das Gewicht der von dem/der/den Leistungsberechtigten gewünschten Gestaltung der Leistung im Hinblick auf seine/ihre individuelle Situation zu berücksichtigen ist (*Wiesner/Wiesner* SGB VIII § 5 Rn. 15). Soweit es insofern um die Berechnung der zu erwartenden Mehrkosten geht, so dürfen in die Entscheidung bspw auch Fachkräfte aus dem Gebiet der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einbezogen werden. Durch diese Einbeziehung darf aber die im Wesen (sozial-)pädagogische Entscheidungsfindung nicht durch sachfremde Erwägungen beeinflusst werden (FK-SGB VIII/*Meysen* SGB VIII § 36 Rn. 42; *Meysen* JAmt 2002, 55 [56 ff]).

Der Mehrkostenvorbehalt spielt dagegen keine Rolle, wenn Leistungsberechtigte und entscheidende Fachkraft/-kräfte sich über die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe einig sind. Wird aufgrund der fachlichen Einschätzung eine bestimmte Hilfe als erforderlich angesehen, so darf es keine Rolle spielen, welche Kosten damit verbunden sind.

Im vorliegenden Fall wurde die gewährte Hilfe offensichtlich – wie auch das anfragende Jugendamt ausführt – vor Leistungsbeginn als erforderlich angesehen, wobei insbesondere auch das Einverständnis der Mutter mit der konkreten Hilfe eine bedeutende Rolle spielte, da diese zu erlangen in der Vergangenheit als äußerst schwierig erfahren wurde.

III. Nachträgliche Änderung einer einmal gewährten HzE

1. Bewilligung der Hilfe in der Erziehungsstelle

In diesem Fall ist bei der Frage, welche Entscheidungen (noch) möglich bzw zulässig sind, zu beachten, dass die Ent-

scheidung über die im Einzelfall zu erbringende HzE auf der Grundlage der stattgefundenen Hilfeplanung durch das Jugendamt als Verwaltungsakt getroffen wird (FK-SGB VIII/*Tammen/Trenczek* SGB VIII § 27 Rn. 52). Dieser bezweckt die Zuerkennung der Rechtsposition der Leistungsberechtigten im Hinblick auf die konkret zu erbringende HzE (vgl. *Wiesner/Schmid-Obkirchner* SGB VIII § 36 Rn. 78). Dabei ist es unschädlich, wenn die Aufstellung des Hilfeplans als (Zwischen-)Ergebnis der Hilfeplanung unterbleibt. In dem Fall liegt vielmehr lediglich ein Verstoß gegen Verfahrensrecht vor, der die Rechtswirksamkeit der bewilligten Hilfe nicht berührt (*Wiesner/Schmid-Obkirchner* SGB VIII § 36 Rn. 78).

Nicht erforderlich ist zudem eine schriftliche Fixierung des bewilligenden Leistungsbescheids. Setzt die Leistungserbringung mit Wissen unter Billigung des Jugendamts ein, so ist spätestens dann von einem konkludenten Erlass eines Verwaltungsakts auszugehen. Es gelten insofern die Vorschriften des SGB X, die sich auf den Erlass eines Verwaltungsakts richten (*Wiesner/Schmid-Obkirchner* SGB VIII § 27 Rn. 69; GK-SGB VIII/*Häbel*, Stand: 5/2006, SGB VIII § 27 Rn. 93).

Der bewilligende Verwaltungsakt hat, wenn ein langfristiger, individueller, erzieherischer Bedarf absehbar ist, etwa bei der Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie, die Form eines Dauerwaltungsakts (Münder ua/*Hoffmann* Handbuch KJHR, 2. Aufl. 2011, Kap. 6.1 Rn. 51). Nach inzwischen wohl überwiegender Meinung in Literatur und Rechtsprechung kann bei Leistungen der HzE idR Dauerwirkung iSd § 48 SGB X angenommen werden, wenn die Regelung als längerfristige Gestaltung der Rechtslage aufzufassen ist (BSGE 56, 165; BVerwG 28.9.1995 – 5 C 21.93, FEVS 46, 360; VG Aachen 22.12.2006 – 2 L 527/06; LPK-SGB X/*Waschull*, 4. Aufl. 2016, SGB X § 45 Rn. 82; vgl. auch *Meysen* JAmt 2002, 326 [327]; einschr. VGH München 16.5.2006 – 12 ZB 05.341). Maßgeblich ist dabei der – unter Beachtung des Empfängerhorizonts erkennbare – (ausdrücklich oder konkludent) erklärte Regelungsgehalt des Bewilligungsbescheids. Grundsätzlich ist danach bei HzE gem. §§ 27 ff SGB VIII ein auf „gewisse Dauer angelegtes Rechtsverhältnis“ gegeben, das zu seiner Beendigung der Aufhebung des Verwaltungsakts nach § 48 SGB X bedarf (vgl. zum Ganzen DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 552).

Soll die Hilfe nachträglich beendet werden, weil die Voraussetzungen der Leistung als nicht (mehr) vorliegend angesehen werden, so hat das Jugendamt die HzE aus Gründen der Transparenz des Verwaltungshandelns formell zu beenden (FK-SGB VIII/*Trenczek* Anh. Rn. 53; vgl. auch Münder ua/*Hoffmann* Kap. 6.1 Rn. 52). Die Beendigung einer auf Dauer gewährten HzE stellt eine Aufhebung der früheren Bewilligung und damit die Aufhebung eines Verwaltungsakts dar, die sich nach § 48 SGB X richtet (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2011, 521; 2015, 552; so iE auch *Wiesner/Schmid-Obkirchner* SGB VIII § 27 Rn. 69).

2. Änderung der Hilfe nach § 36 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII

Eine nicht vollständige Beendigung der Hilfe, sondern eine Änderung ist dagegen nach § 36 SGB VIII zu bewerten.

Aufgrund der Dynamik des Hilfeplanverfahrens und der Abhängigkeit der zugrunde liegenden Annahmen von Zeit und Entwicklung sind einmal getroffene Entscheidungen im Bereich der HzE allerdings nicht auf Dauer unabänderbar. Alle getroffenen Annahmen sind ggf. im Lichte der tatsächlichen Entwicklung regelmäßig neu zu bewerten und erforderlichenfalls zu korrigieren (*Wiesner/Schmid-Obkirchner* SGB VIII § 36 Rn. 83; GK-SGB VIII/*Nothacker*, Stand: 9/2014, SGB VIII § 36 Rn. 50). Das Gesetz geht für das Hilfeplanverfahren davon aus, dass regelmäßig zu prüfen ist, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist (§ 36 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII). Unter der gewährten „Hilfeart“ sind dabei nicht nur im engen Sinne die Hilfearten der §§ 28 ff SGB VIII zu verstehen, sondern die gesamte konkrete Hilfestellung im Einzelfall (GK-SGB VIII/*Nothacker* SGB VIII § 36 Rn. 50). Dabei kann sich im Hilfeverlauf auch eine einmal als erforderlich angesehene Hilfestellung als nicht mehr erforderlich erweisen.

Das Überprüfungsverfahren dient hingegen nicht dazu, einmal getroffene Entscheidungen nachträglich zu widerrufen, nur um für die Zukunft eine kostengünstigere Hilfe gewähren zu können. Nur wenn die Hilfe nicht mehr geeignet oder erforderlich ist, kommt eine Anpassung in Betracht. Das setzt allerdings nach dem Sinn und Zweck der Anpassungsmöglichkeit eine Änderung der Umstände nach Hilfebeginn voraus.

Soll eine einmal als erforderlich gewährte Hilfe abgeändert werden, so wird im Rahmen der Beurteilung einer evtl. nicht mehr bestehenden Erforderlichkeit zudem insbesondere in die Erwägungen einzubeziehen sein, wenn sich Kinder an eine bestimmte stationäre Unterbringung und ihre Betreuungspersonen bereits gewöhnt haben und ein Wechsel für sie mit einem problematischen Abbruch von Beziehungen verbunden wäre.

Zu beachten ist hier zudem, dass die Eltern aus Gründen des Kindeswohls zur Inanspruchnahme von Hilfe gewonnen und erhalten werden sollen und sie das Hilfeplanverfahren jederzeit abbrechen und ihren Antrag auf HzE zurückziehen können mit der Folge, dass gar keine Hilfe mehr gewährt werden kann (vgl. GK-SGB VIII/*Nothacker* SGB VIII § 36 Rn. 24). Auch im Rahmen einer Anpassung einer Hilfe nach Hilfebeginn nach § 36 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII gilt insofern das Erfordernis der Beteiligung der Mutter und ihrer Einbeziehung in die (weitere) Hilfeplanung. Einzubeziehen ist auch die Einschätzung der Fachkraft hinsichtlich der schwankenden Hilfbereitschaft der Mutter und des Erfolgs, sie für die Hilfe in der bisher gewährten Ausgestaltung gewonnen zu haben bzw. gewinnen zu können.

3. Änderung der Hilfeart im vorliegenden Fall

In diesem Lichte erscheint ein Wechsel in eine andere Pflegefamilie hier allein aus Kostengründen nicht vertretbar und wird als rechtlich nicht zulässig angesehen. Anders könnte die Situation nur dann zu beurteilen sein, wenn die Mutter selbst mit einem Wechsel einverstanden wäre und darüber hinaus ein Wechsel für die Kinder überhaupt zumutbar wäre und zudem in einer zumutbaren Art und Weise angebahnt würde.